

4. Änderungssatzung zur ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (EWS) der Gemeinde Schmitten



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten in der Sitzung am 09. Dezember 2020 folgende

4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 19.12.2016

beschlossen:

Artikel III

§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

- | | |
|---------------------------------|--------------------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen | 47,60 EUR, |
| b) Abwasser aus Gruben | 47,60 EUR, |
| c) Mindestens jedoch | 142,80 EUR. |

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 25,00 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührenzuschlag erhoben:

1,19 EUR

Für jede vergebliche Anfahrt eines Grundstücks – nach vorheriger Ankündigung - /
für jede Einzelfahrt beträgt die Gebühr

142,80 EUR.

Artikel IV

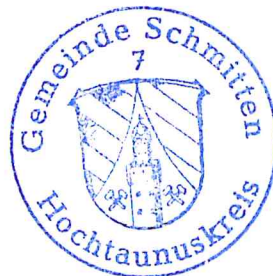
§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2021** in Kraft und die bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Schmitten, den 11.12.2020

Der Gemeindevorstand


Marcus Kinkel
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schmitten, den 11.12.2020

Der Gemeindevorstand


Marcus Kinkel
Bürgermeister

